

Zertifikat

Tobias Theiß

hat am

NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle I/2021

**Verfassungsrechtliche Zulässigkeit exklusiver Tariföffnungsklauseln - Zugleich ein
Beitrag zur Dogmatik der negativen Koalitionsfreiheit**

Autoren: Professor Dr. Thorsten Kingreen

(1,5 Zeitstunden nach § 15 Abs. 4 FAO)

am 20.02.2021

mit Erfolg teilgenommen.



Thomas Marx

Leiter **BECKAKADEMIE SEMINARE**

Verlag C.H.BECK

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle I/2021

Theiß, Tobias

20.02.2021

Die 2019 neu eingeführte Brückenteilzeit enthält in § 9a VI TzBfG eine Tariföffnungsklausel. Diese ermöglicht eine Abweichung:

gegebene Antwort: Nur durch Tarifvertrag

Antwort ist: Richtig

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung eines Grundrechts

gegebene Antwort: muss verhältnismäßig sein

Antwort ist: Richtig

Die negative Koalitionsfreiheit

gegebene Antwort: beinhaltet das Recht, aus einer Koalition fernzubleiben

Antwort ist: Richtig

Die negative Tarifvertragsfreiheit, also das Recht der Außenseiter von einer tarifvertraglichen Normsetzung verschont zu bleiben, folgt aus:

gegebene Antwort: Ist allgemeiner Ausfluss aus Art. 9 III GG

Antwort ist: Falsch

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle I/2021

Theiß, Tobias

20.02.2021

Die negative unterscheidet sich von der positiven Koalitionsfreiheit wie folgt:

gegebene Antwort: Sie benötigt keine gesetzliche Ausgestaltung

Antwort ist: Richtig

Differenzierungsklauseln in Tarifverträgen:

gegebene Antwort: Machen Begünstigungen von Arbeitnehmern von deren Gewerkschaftszugehörigkeit abhängig

Antwort ist: Richtig

Exklusive Tariföffnungsklauseln

gegebene Antwort: sind verfassungsgemäß, wenn sie Druck zum Beitritt zu einem Arbeitgeberverband auslösen

Antwort ist: Richtig

Exklusive Tariföffnungsklauseln unterscheiden sich von nicht-exklusiven Tariföffnungsklauseln wie folgt:

gegebene Antwort: Sie erlauben eine Abweichung nur bei tarifgebundenen Arbeitnehmern

Antwort ist: Falsch

Online-Fortbildung: NZA Selbststudium mit Erfolgskontrolle I/2021

Theiß, Tobias

20.02.2021

Gesetzliche Tariföffnungsklauseln erlauben regelmäßig:

gegebene Antwort: Keine Abweichung durch Individualvertrag

Antwort ist: Falsch

Normgeprägte Grundrechte

gegebene Antwort: setzen eine einfach-rechtliche

Ausgestaltung voraus

Antwort ist: Richtig

Die Erfolgskontrolle wurde erfolgreich bestanden.

Verfasser der Erfolgskontrolle: Verlag C.H.BECK, München,